



Interpellation Nr. 93 2004/2008

Eingang Stadtkanzlei: 21. September 2005

Seelsorger für die Stadtpolizei

Gemäss einem Medienbericht hat der Stadtrat beschlossen, bei der Stadtpolizei die Stelle eines Seelsorgers zu schaffen. Diese Stelle soll dabei gemeinsam von der Stadtpolizei und den drei Kirchen der Stadt Luzern (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert und christ-katholisch) finanziert werden.

Es soll natürlich jedem Stadtpolizisten möglich sein, einen Seelsorger nach seiner Wahl aufzusuchen. Gegen eine lose Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden, um bei wirklichem Bedarf die entsprechende Hilfe anbieten zu können, ist denn auch nichts einzuwenden. Mit der festen Anstellung eines Seelsorgers wird jedoch nach unserer Ansicht ein steuerfinanziertes Überangebot an seelsorgerischer Beratung geschaffen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Anstellung und Teil-Mitfinanzierung eines städtischen Seelsorgers ergeben sich für die SVP-Fraktion einige Fragen, welche wir gerne beantwortet haben möchten:

1. Wie oft mussten in den vergangenen Jahren Mitglieder des Polizeikorps seelsorgerische Hilfe beanspruchen?
2. Ausgelöst durch welche Vorfälle musste dabei seelsorgerischer Beistand gewährt werden?
3. Welche Kosten sind dabei der Stadt Luzern entstanden?
4. Wenn die seelsorgerische Betreuung verstärkt werden soll, wo ortet der Stadtrat ein Defizit beim bestehenden (externen) seelsorgerischen Angebot? Wie hat die polizeiliche Arbeit darunter gelitten?
5. Ist der Stadtrat wirklich der Ansicht, dass (gemäss Beantwortung der obigen Fragen) eine feste Anstellung von 30 Stellenprozent notwendig ist?

6. Hat der Stadtrat in Absprache mit den Kirchen auch geprüft, ob eine seelsorgerische Notfallbetreuung auch ohne feste Anstellung hätte gewährleistet werden können?
7. Wie sieht ein allfälliges Pflichtenheft der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers aus?
8. Soll die seelsorgerische Betreuung sich auf mögliche Ereignisse im Polizei-Berufsalltag beschränken, oder ist der Stadtrat der Ansicht, dass es auch Aufgabe des Seelsorgers ist, Mitglieder des Polizeikorps auch in privaten Lebenssituationen seelsorgerisch zu betreuen?
9. Beschränkt sich die Aufgabe des Seelsorgers auf die Betreuung der Mitglieder des Polizeikorps, oder soll bei Einsätzen der Stadtpolizei der Seelsorger auch zur Betreuung der von einem Ereignis (Unfall, Einbruch, Überfall usw.) betroffenen Bevölkerung ausrücken?
10. Wäre es einem Mitglied des Polizeikorps auch nach der Anstellung eines Seelsorgers möglich, sofern er eine seelsorgerische Betreuung wünscht, einen Seelsorger seiner eigenen Wahl aufzusuchen?
11. Plant der Stadtrat auch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung die Anstellung eines Seelsorgers (z. B. für Angestellte des Sozialamtes, für Mitarbeitende in den Betagtenzentren, für Mitglieder des Grossen Stadtrates usw.)?

Marcel Lingg
namens der SVP-Fraktion